

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

Verkehrssicherungspflichten von GartenbesitzerInnen

Auch wenn ein Baum im sogenannten **Baumkataster** der Stadt Overath unter <https://www.overath.de/6.14-baumschutzsatzung-3.-nachtrag-mit-anlage.pdf> steht und als „geschützt“ gilt, dürfen sich die EigentümerInnen des Baums nicht beruhigt zurücklehnen. Wer einen Garten besitzt, hat auch bestimmte Pflichten zu erfüllen, die so genannten **Verkehrssicherungspflichten**:

EigentümerInnen eines Grundstücks sind gemäß § 823 BGB für den Zustand ihres/seines Grundstücks verantwortlich.

Die/der EigentümerIn ist dafür verantwortlich, dass niemand durch Astbruch oder ähnliche Ereignisse zu Schaden kommt. Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auch auf Schäden, die durch Bestandteile des Gartens außerhalb seiner Grenzen eintreten können. Dies betrifft Pflanzen ebenso wie Gartenhäuschen, Fahrradschuppen oder schadhafte Zäune. Besonders alte und schwächere Bäume können zu abbrechenden Ästen neigen. Wer hier nicht regelmäßig überprüft, muss für **Schäden an Gebäuden oder Gärten von Nachbarn, an parkenden Fahrzeugen oder gar an Personen haften**. Dazu hat der Bundesgerichtshof (BGH) unter dem Aktenzeichen V ZR 84/04 Folgendes geurteilt: Ein Grundstückseigentümer hat

im Rahmen des Möglichen" dafür zu sorgen, dass von den auf seinem Boden stehenden Bäumen [in diesem Fall ein 18 Meter hoher Walnussbaum] keine Gefahr für andere ausgeht. Er muss den Baumbestand in angemessenen Abständen "auf Krankheitsbefall überwachen

Fällt ein Baum – z. B. durch heftige Windstöße - auf das Nachbargrundstück und richtet dort Schäden an, so muss **Schadenersatz** geleistet werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Unglück auch bei einem "gesunden" Baum passiert wäre. Experten raten daher, die **Vorsorgepflicht** ernst zu nehmen.

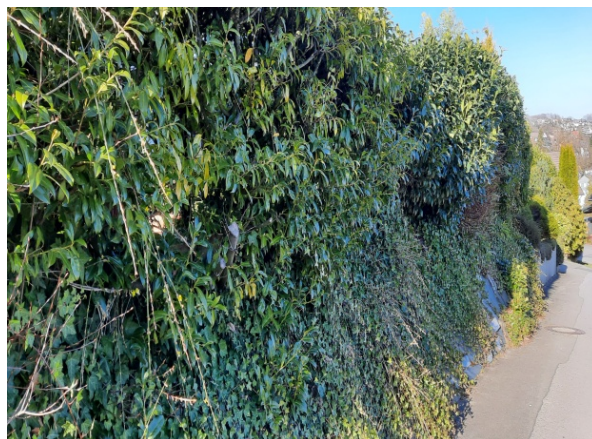
Es kann sogar geboten sein, einen fachkundigen Gärtner zu Rate zu ziehen, der beurteilen kann, ob ein Baum standfest ist. Als Faustregel gilt: Je dichter die betreffende Pflanze an der Grenze steht und je intensiver die angrenzende Fläche genutzt wird - z.B. Bürgersteig oder Fahrradweg -, desto gründlicher muss regelmäßig überprüft werden.

Es ist ratsam, rechtzeitig Vorsorge zu treffen und Äste, die morsch oder brüchig sind, zu entfernen. Der Vorteil: Wenn trotz aller Vorsorge etwas passiert, haftet der Eigentümer nicht für die entstandenen Schäden.

Wer übrigens Fremden Zutritt zu seinem Garten gewährt, muss ebenfalls dafür sorgen, dass sie nicht zu Schaden kommen, etwa aufgrund schadhafter Wege. Auf ein Schild mit der Aufschrift "Betreten auf eigene Gefahr" sollte man sich nicht verlassen.

Das Schiedsamt ist dem Rathaus Overath untergeordnet: www.overath.de/schiedsamt.aspx

Nützlich und informativ ist auch das Internet-Portal **JUSTIZ-online** mit seinem Bürgerservice: www.justiz.nrw/



Anette Kühnel
Schiedsfrau
Telefon: 0 22 04 7 41 84
Email: anette.kuehnel@schiedsfrau.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
Telefon: 0 22 06 8 49 22
Email: kerstin.wester@schiedsfrau.de